

## **TOP 1:**

### **Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit**

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Kuratoriums, die Vertreter der Kommunen und der Verbände, Herrn Müller vom Umweltministerium, Herrn Börner vom Ministerium für Ländliche Räume, die Herren Dr. Scherer, Dr. Borchardt, Dr. Hansen und Dr. Stock vom Nationalparkamt, Herrn Dr. Eilers vom Kreis Dithmarschen sowie die Presse und Öffentlichkeit.

Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlußfähigkeit fest.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

## **TOP 2:**

### **Feststellung der Niederschrift über die Sitzungen am 10.09.1998**

Herr Dr. Rösner beantragt einige Änderungen der Niederschrift.

1. Ergänzung um einen Absatz, Tagesordnungspunkt 5 (Tourismus), Seite 3, nach dem 2. Beschluß:

Folgender Satz ist einzufügen: "Der Antrag "Das Kuratorium erkennt, daß die Einrichtung eines Walschutzgebietes den Tourismus nicht beeinträchtigt" wird bei 10 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung abgelehnt."

2. Änderung Tagesordnungspunkt 6 (Fischerei), Seite 5, 1. Spiegelstrich:

Der Satz "Eine Zuständigkeit des Kuratoriums für die Befischung der Trog- und Scheidenmuschel wird nicht gesehen, da dieses außerhalb des Nationalparkgebietes geschieht. Im übrigen hätten zu diesem Thema die Fischer deshalb auch nicht Stellung genommen." ist durch den Satz "Konträre Meinungen wurden bezüglich der Zuständigkeit des Kuratoriums für die Trog- und Scheidenmuschelfischerei geäußert." zu ersetzen.

3. Änderung Tagesordnungspunkt 6 (Fischerei), Seite 5, 3. Spiegelstrich:

Die Worte "von Prof. Lillelund als unbedenklich angesehen" sind durch die Worte "von einigen Kuratoriumsmitgliedern unterschiedlich bewertet" zu ersetzen.

4. Änderung Tagesordnungspunkt 6 (Fischerei), Seite 5, vorletzter Spiegelstrich:

Der Satz "Die Einrichtung eines Walschutzgebietes vor Sylt und Amrum macht wenig Sinn, da sich dieses Gebiet am Rande des natürlichen Verbreitungsgebietes der Schweinswale befindet." ist ersatzlos zu streichen.

Hinweis: Siehe auch Änderung unter lfd. Nr. 8.

5. Ergänzung Tagesordnungspunkt 6 (Fischerei), S. 5:

Folgender Spiegelstrich ist einzufügen: "Vertreter des Naturschutzes im Kuratorium äußern sich kritisch über eine generelle Zulassung der Hobby- und gewerblichen Fischerei in Kernzonen."

6. Ergänzung um einen Absatz Tagesordnungspunkt 6 (Fischerei), Seite 6, nach dem 5. Beschluß:

Folgender Absatz ist einzufügen: "Der Antrag "Das Kuratorium stellt fest, daß bei befriedigenden Lösungen für die Fischerei und die Sportbootfahrer eine Änderung der Zone I empfohlen wird" wird bei 10 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung abgelehnt."

7. Änderung Tagesordnungspunkt 9 (Walschutzgebiet), Seite 7, 3. Absatz:

Das Wort "Brennstoffgewinnung" ist durch das Wort "Rohstoffgewinnung" zu ersetzen.

8. Änderung Tagesordnungspunkt 9 (Walschutzgebiet), Seite 8, 3. Spiegelstrich:

Der Satz "Vor Sylt und Amrum befindet sich der Schweinswal am Südrand seines Verbreitungsgebietes." ist durch den Satz "Die Einrichtung eines Walschutzgebietes vor Sylt und Amrum macht wenig Sinn, da sich dieses Gebiet am Rande des natürlichen Verbreitungsgebietes der Schweinswale befindet."

Die Verwaltung wird die Änderungsanträge prüfen. Bis zur nächsten Sitzung wird die Feststellung der Niederschrift zurückgestellt.

**Hinweis:**

Die vorgeschlagenen Änderungen zu den lfd. Nummern 1 - 6 und 8 können nach Auffassung der Verwaltung in die noch festzustellende Niederschrift übernommen werden. Der Antrag Nr. 7 ist abzulehnen, da in der Sitzung des Kuratoriums am 10.09.1998 der Vertreter von Greenpeace die "Brennstoffgewinnung" erwähnt hat.

**TOP 3:**

**Referenzgebiet "Lister Ley"**

Der Landrat führt in die Vorgehensweise ein. In einem ersten Schritt soll nur die jeweilige Anlage zur Vorlage auf Vollständigkeit geprüft werden. Hierzu werden die Gemeinden, Interessenverbände und Privatpersonen um Äußerung gebeten. In einer 2. Phase diskutiert dann allein das Kuratorium über die Vorlage und faßt Beschlüsse über eine Stellungnahme zu dem Synthesebericht Ökosystemforschung Wattenmeer.

**a) Anmerkungen der Kommunen sowie der Interessen- und Behördenvertreter zu den Kurzfassungen ihrer Stellungnahmen**

Zu Zeile 9 Spalte 7 der Kurzfassungen der Stellungnahmen zum Thema Referenzgebiete wird angefragt, ob es richtig ist, daß innerhalb des Referenzgebietes Nordsylter Watt die Hobbyfischerei, für die keine Ausnahme nach § 15 Küstenfischereiordnung erforderlich ist, bis zum nächsten Priel ausgeübt werden darf.

Herr Dr. Scherer antwortet, daß die Anmerkungen des Nationalparkamtes, wie in der Liste aufgeführt, richtig sind, d. h., daß die eingeschränkte Hobbyfischerei, wie oben beschrieben, auch im Referenzgebiet zulässig ist.

Falls das Referenzgebiet nördlich Hindenburgdamm in den östlichen Teil des Föhrer Tiefs verlegt werden sollte, ergibt sich die Frage, ob dort die Konflikte geringer sind und ob beabsichtigt ist, die Ausweisung eines Referenzgebietes an dieser Stelle in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren vorzunehmen.

Von seiten des Nationalparkamtes wird erklärt, daß z. Z. geprüft wird, inwieweit eine Verlagerung oder Grenzänderung des Referenzgebietes Sinn macht. In jedem Falle werde jedoch die Ausweisung eines Referenzgebietes in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren durchgeführt (Änderung des Nationalparkgesetzes).

**b) Beratung und Beschlußfassung über eine Stellungnahme**

- Um Belastungen zu erkennen, ist es notwendig, große ungestörte Gebiete im Nationalpark frei von Nutzungen zu haben, die zugleich repräsentativ sind.

- Ursachenforschung für Veränderungen im Watt läßt sich nur anhand von ungestörten Gebieten erklären.
- Das IMPACT-Projekt der EU fordert störungsfreie Seegebiete.
- Die Entscheidung über die Einrichtung von Referenzgebieten darf nicht allein von den Betroffenen getroffen werden, vielmehr muß der Wert des unverändert zu erhaltenden Naturgutes den Ausschlag geben. Dieser Wert wird durch Naturschutz, Tierschutz, Pflanzenschutz begründet und nicht nach Maß und Zahl.
- Die Einrichtung von Referenzgebieten steht im Einklang mit dem Kapitel 28 der Agenda 21 (Rio 1992), dem Verhaltenskodex zur Wiederbelebung der Einheit von Umwelt und Entwicklung und entspricht dem Programm Meeresforschung der Bundesregierung 1993, den UN-Forderungen nach Biodiversität und nutzt den Menschen Nordfrieslands.
- Das Wattgebiet nördlich Hindenburgdamm ist mit 10 Mio. DM an Forschungsmitteln im Rahmen des SWAP-Programms das am besten erforschte Wattgebiet. Daher sollte zur Aufrechterhaltung der Kontinuität das Referenzgebiet an dieser Stelle eingerichtet werden.
- Ganze Tidebecken sind die kleinstdenkbare Fläche für ein Referenzgebiet wegen der großen Mobilität der Individuen. Stoff- und Energieaustausch über Wasserscheiden ist relativ gering.
- Die Tidebecken dürfen an ihrer Westseite nicht beschnitten werden.
- Das schleswig-holsteinische Watt ist außerordentlich unterschiedlich. Dies gilt für jedes einzelne Tidebecken, d. h., jedes Tidebecken ist für sich repräsentativ und damit repräsentativ für das Gesamtökosystem Wattenmeer. Damit ist es erforderlich, daß sowohl in Dithmarschen als auch in Nordfriesland ein Referenzgebiet eingerichtet werden muß.
- Bei der Auswahl von Referenzgebieten ist eine reiche Naturausstattung zu beachten. Diese ist im Nordsylter Watt vorhanden.
- Die Einrichtung von Referenzgebieten dient dazu, den Streit zwischen den Interessengruppen beizulegen.
- Die in der Vorlage geforderte aufwendige Begründung eines Referenzgebietes ist unverhältnismäßig, da bereits alle Materialien vorliegen.
- Innerhalb des Referenzgebietes ist das Befahren möglich (Herr Dr. Scherer bestätigt ausdrücklich, daß es im Referenzgebiet nicht zu Befahrensregelungen kommen wird, die über den heutigen Rahmen hinausgehen).
- Ein Fischereiverbot in Referenzgebieten führt dazu, daß die Fischer vor den Außensänden fischen müssen. Dies setzt eine Umrüstung ihrer Fahrzeuge voraus, die auch Winterfischerei möglich macht.
- Aufgrund des Muschelvertrages sollte das Referenzgebiet vom Tisch sein (Herr Dr. Scherer erklärt hierzu, daß die Referenzgebiete nicht vom Tisch sind).
- Der "Muschelvertrag" sieht eine Reduzierung der Kulturflächen vor. Diese Reduzierung sollte im künftigen Referenzgebiet Lister Ley stattfinden.

- Referenzgebiete müssen nicht unmittelbar in der Gegenwart realisiert werden, sondern können auch auf die Zukunft geplant werden (Auslaufen des sog. Muschelvertrages 2006).
- Südlich des Lister Ley wurden Kulturen bereits freigemacht. Insgesamt kann aber auf den Bereich des geplanten Referenzgebietes für Kulturarbeit nicht verzichtet werden. Für den Saatfang ist das Gebiet ohnehin unverzichtbar.
- Die Auflösung von Kulturflächen südlich des Lister Ley und möglicherweise andernorts muß mit der Möglichkeit verbunden bleiben, entweder im Dithmarscher Watt oder innerhalb der 3-sm-Zone Ersatzkulturflächen anzulegen.
- Mit der Nutzungsfreiheit im geplanten Referenzgebiet nördlich Hindenburgdamm müßten die Muschelfischer 30 % ihrer Kulturflächen aufgeben. Die schlechtesten Flächen werden z. Z. aufgegeben, die besten Flächen im nördlichen Lister Ley müssen jedoch erhalten bleiben. Alternativ müßten gleichwertige Flächen zur Verfügung gestellt werden.
- Ist die Diskussion um ein Referenzgebiet nördlich Hindenburgdamm eine Scheindiskussion, da in Kiel längst darüber nachgedacht wird, das Referenzgebiet südlich des Hindenburgdammes einzurichten? (Herr Müller antwortet für das Umweltministerium, daß konkrete Vorschläge für alternative Gebiete nicht vorliegen. Allerdings wird auf Arbeitsebene über neue Abgrenzungen nachgedacht.)
- Ist es denkbar, südlich des Hindenburgdammes ein Referenzgebiet einzurichten? (Herr Müller für das Umweltministerium und Herr Börner für das Ministerium für Ländliche Räume erklären, daß durchaus die Möglichkeit besteht, daß das Thema jedoch nur auf Arbeitsebene diskutiert werde. Ziel der Diskussion sei eine verbesserte Abgrenzung oder eine Verlegung des Gebietes.)

Die Diskussionsteilnehmer sind sich alle darüber einig, daß es bei der Ausweisung eines Referenzgebietes nicht zu Existenzvernichtungen kommen darf. Darüber hinaus wird festgehalten, daß bei einer wesentlichen Veränderung der geplanten Grenzen oder bei Findung eines neuen Standortes für ein Referenzgebiet das Kuratorium nach dem Grundlagenpapier erneut an der Beratung zu beteiligen ist.

#### **Anträge:**

Herr Dr. Rösner beantragt:

Das Kuratorium stellt fest, daß ein ausreichend großes, gut ausgestattetes, geeignetes und konfliktarmes Null-Nutzungsgebiet zur Grundausrüstung eines Nationalparks gehört. Das Kuratorium fordert, daß bei Einrichtung eines Null-Nutzungsgebietes keine Existenzen gefährdet werden dürfen. Das Wattstromgebiet Lister Tief erscheint als Referenzgebiet besonders geeignet. Das Kuratorium empfiehlt, daß die Konfliktparteien im Rahmen eines Runden Tisches eine Lösung hierfür erarbeiten.

**Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 8 Ja-Stimmen und 13 Nein-Stimmen abgelehnt.**

**Das Kuratorium beschließt:**

- **Das Kuratorium versagt z. Z. sein Einvernehmen zur Einrichtung eines Referenzgebietes wie im Synthesebericht vorgeschlagen nördlich des Hindenburgdammes.**

**Abstimmungsergebnis: 18 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen**

- Das Kuratorium hält ein konfliktarmes Null-Nutzungsgebiet für wünschenswert. Dies setzt aber das Einvernehmen mit den Nutzern voraus.

**Abstimmungsergebnis:**

Satz 1: 15 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Satz 2: 15 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

- Das Kuratorium fordert, daß bei Einrichtung eines Null-Nutzungsgebietes keine Existenzen gefährdet werden dürfen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

- Das Kuratorium empfiehlt, daß die Konfliktparteien im Rahmen eines Runden Tisches eine Lösung für die Errichtung eines Null-Nutzungsgebietes erarbeiten.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

- Das Kuratorium fordert, daß in einem ersten Schritt das Erfordernis zur Ausweisung von zwei Gebieten dargelegt wird und in einem zweiten Schritt nach den Gesichtspunkten Repräsentanz und Konfliktfreiheit Möglichkeiten zur Einrichtung eines Null-Nutzungsgebietes geschaffen werden. Dabei ist auch die Möglichkeit rechtlich gebundener Voraussetzungen, die ausnahmsweise eine Ressourcennutzung zulassen, zu berücksichtigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Satz 1: 12 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen

Satz 2: 14 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen

- Das Kuratorium bittet, das Verhandlungsergebnis zur Erklärung des Einvernehmens vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 19 Ja-Stimmen**

**TOP 4:**

**Grenzen des Nationalparks**

**a) Anmerkungen der Kommunen sowie der Interessen- und Behördenvertreter zu den Kurzfassungen ihrer Stellungnahmen**

Es liegt eine ausführliche Anmerkung vor, die sich allgemein mit dem Synthesebericht und nicht mit den Kurzfassungen befaßt.

**b) Beratung und Beschlußfassung über eine Stellungnahme**

Herr Dr. Scherer legt eine Tischvorlage zum Thema seeseitige Erweiterung vor, die vertieft die Notwendigkeit zur seeseitigen Erweiterung begründet.

Folgende Punkte werden diskutiert:

- Zwischen der Begründung der Vorlage und dem Beschlußvorschlag ist ein deutlicher Bruch enthalten.

- Das seeseitige Erweiterungsgebiet wurde im Rahmen der Ökosystemforschung nicht hinreichend mit erfaßt, so daß die Begründung zur Erweiterung des Nationalparks nicht stichhaltig ist.
- Die Tischvorlage mit ihrer Begründung zur seeseitigen Erweiterung stimmt nicht mit den Kenntnissen der Fischer in der Praxis überein.
  - Sandkorallenriffe kommen in der Erweiterungszone nicht vor,
  - Seegraswiesen kommen nicht vor,
  - Kiesabbau findet in dem Bereich nicht statt,
  - Industriefischerei ist heute in dem Bereich der Erweiterungszone verboten,
  - Stellnetzfischerei findet mit Ausnahme von Nord-Sylt nicht statt,
  - auf Trog- und Scheidenmuschel darf innerhalb der 3-sm-Zone nicht gefischt werden,
- Die Festschreibung von Nutzungen im bisherigen Umfang (z. B. für die Krabbenfischerei) ist nicht akzeptabel, da Anpassungsmöglichkeiten an geänderte Verhältnisse bestehen bleiben müssen.
- Die Begründung, durch Erweiterung des Nationalparks Schnellfähren zu behindern, kann so nicht bestehen bleiben, da das Kuratorium bereits über die Beibehaltung der Befahrensverordnung beschlossen hat.
- Da die heutigen Nutzungen in einer künftigen Erweiterungszone nicht als Störungen beschrieben worden sind, stellt sich die Frage, ob es richtig ist, aus Gründen der Vorsorge den Nationalpark seeseitig zu erweitern. Sinnvoll ist, mit den Spezialrechtsnormen, wie dem Fischereirecht, entsprechende Regelungen zu treffen. Das Naturschutzrecht ist hierfür nicht erforderlich, zumal ein akuter Handlungsbedarf nicht besteht.
- Falls es zu einer seeseitigen Erweiterung kommt, dürfte dieses Gebiet nicht Zone I werden.
- Gegenüber einer Erweiterung des Nationalparks und einem zugesagten Bestandsschutz für die Nutzungen besteht ein großes Mißtrauen, da die Muschelfischerei bereits einmal zugesagte Flächen verlassen mußte (Zone I-Flächen), obwohl ein rechtlicher Zwang dazu nicht bestand.
- Außerhalb der Ökosystemforschung liegen zahlreiche Untersuchungen über Vögel und Wale vor.
- Sandkorallenriffe sind sehr wohl in der Erweiterungszone vorhanden und von Berghahn festgestellt worden.
- Das EU-Fischereirecht greift künftig in die 3-sm-Zone ein.
- Ein Nationalpark benötigt zur Durchsetzung des Vorranges natürlicher Vorgänge Erweiterungsflächen, "um durch die Erweiterung etwas tiefer durchatmen zu können".
- Die Austauschprozesse zwischen der Nordsee und dem Watt finden überwiegend in der geplante Erweiterungszone statt.

- Dithmarschen hat sich für die Erweiterung entschieden, Nordfriesland sollte hinter einer solchen Entscheidung nicht zurückstehen.
- Nur vor dem Hintergrund akuter Gefährdungen zu handeln, bedeutet, sich vom Vorsorgeprinzip zu entfernen. Am Beispiel des Adler-Expres-Schiffes wird deutlich, daß man durch Erweiterung des Nationalparks dem Einsatz schneller Fähren vorbeugen muß.
- Innerhalb der 3-sm-Zone liegen besonders schutzwürdige Bereiche. Daher mußte es denkbar sein, eine differenzierte Erweiterung vorzunehmen.

Die offenen Fragen werden durch die Verwaltungen zusammenfassend beantwortet:

- Mit der seeseitigen Erweiterung müßte eine Befahrensverordnung neu verhandelt werden.
- Aus Sicht der Sportschiffahrt und Allgemeinschiffahrt ist eine Erweiterung nicht zwingend. Der Raum wird überwiegend von der Sportschiffahrt, der Weißen Flotte und als Zugang zu den Häfen genutzt.
- Falls es zu einer Erweiterung seeseitig kommen sollte, ist nicht daran gedacht, bestimmte Seegebiete für das Befahren zu beschränken, vielmehr besteht aus Naturschutzsicht nur die Forderung nach einer Geschwindigkeitsbegrenzung.
- Die Trog- und Scheidenmuschelfischerei findet in der Tat nur außerhalb der 3-sm-Zone statt (Lizenzen des MLR). Die Öffnung auch für die 3-sm-Zone zum Fang von Trog- und Scheidenmuschel ist rein spekulativ.
- Das Verbot schädlicher Fischereiarten kann sich bei Anwendung nationalen Rechtes nur gegen deutsche Fischer richten, falls es zu einem Zugangsrecht aller EU-Staaten in die 3-sm-Zone kommt. Im übrigen müßte die EU entsprechende fischereirechtliche Regelungen schaffen. Daher kann nur das Naturschutzrecht international greifen.

Der Antrag im Beschlußvorschlag der Verwaltung, den 2. Satz zu streichen, wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag, den Abschnitt Bewertung aus der Verwaltungsvorlage zum Beschluß zu erheben, wird mehrheitlich abgelehnt.

### **Beschluß:**

#### **Das Kuratorium beschließt:**

**Das Kuratorium stellt fest, daß die generelle Erweiterung des Nationalparks bis zur 3-sm-Grenze nicht hinreichend mit ökologischen Kriterien und Nutzungsansprüchen begründet ist. Es beschließt, seine Bedenken gegen eine Erweiterung bei Vorlage belastbarer Gründe zur Schutznotwendigkeit und des Einvernehmens mit den Nutzern durch Einzelfallentscheidungen zu überprüfen.**

**Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung**

**TOP 5:  
Zonierung**

**a) Anmerkungen der Kommunen sowie der Interessen- und Behördenvertreter zu den Kurzfassungen ihrer Stellungnahmen**

Gegen den Begriff des Beweidungsverbotes in der Vorlage Seite 4, vorletzter Spiegelstrich, werden Bedenken vorgebracht.

**b) Beratung und Beschlußfassung über eine Stellungnahme**

Folgende Punkte werden diskutiert:

- Die Erweiterung der Kernzonen würde die "Weiße Flotte" ganz erheblich beeinträchtigen. Daher muß von vornherein klargestellt werden, daß neben der Sport-schiffahrt auch die gewerbliche Schiffahrt nicht benachteiligt werden darf.
- Durch die Ausweisung von Zone I-Gebieten ist es 1985 zu Einschränkungen auch von Berufsschiffern gekommen; auch sog. großzügige Ausnahmeregelungen sind letztlich Beschränkungen gewesen.
- Es besteht die Besorgnis, daß mit der Erweiterung der Kernzonen zugleich auch die Schutzbereiche, die gemeinsam zwischen dem Naturschutz und der Sport-schiffahrt vereinbart worden sind, erweitert werden. Hierdurch würde die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs erheblich leiden.
- Die als Kernzone vorgesehene Vollerwieker Plate ist in der dargestellten Form heute nicht mehr vorhanden, da das Watt sich an dieser Stelle ständig verändert.
- Es wird befürchtet, daß mit der Erweiterung der Kernzonen letztlich auch die Ressourcennutzung verboten werden wird.
- Es steht zu erwarten, daß mit der Erweiterung der Kernzonen auch im Erweiterungsgebiet die Muschelfischerei verboten werden könnte.
- Innerhalb der Kernzonen ist die Garnelenfischerei zugelassen. Diese ist aber nur existent, wenn sie das 2. Standbein Plattfischerei aufrechterhalten kann. Hierfür gibt es keine Nutzungsaussagen für die künftigen Kernzonen.
- Die Kiesfischerei läßt sich mit dem gemeindlichen Recht bereits steuern.
- Die Erweiterung der Kernzone am Ausgang der Hever ist nicht nachzuvollziehen, da dort ein außerordentlich großes Konfliktfeld vorhanden ist.
- Die alte Zone I ist für das Watt nicht repräsentativ. Für Zone I-Gebiete bzw. Kernzonen gilt, daß auch hier, wie bei Referenzgebieten, ganze Wattstromeinzugsgebiete erfaßt sein müssen.
- Ein Nationalpark braucht große Gebiete, die in besonderer Weise geschützt sind, in denen nur solche Nutzungen zugelassen werden, die die natürlichen Abläufe nicht beeinträchtigen.
- Innerhalb des Nationalparkes leben mit und von dem Nationalpark ca. 20.000 Menschen. Dieser Tatbestand ist bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen.



- Sinnvoll wäre, es bei der Definitiv-<sup>-</sup>ion der alten Zone I zu belassen und jeweils eine Anpassung an den natürlichen Veränderungen vorzunehmen und es beim "3-Zonen-Modell" alter Prägung zu belassen.
- Vor der Schaffung neuen Rechtes ist immer zu prüfen, ob die Ziele nicht mit den bestehenden Instrumenten erreicht werden können.

Für die Verwaltung ergehen zusammenfassend folgende Antworten:

- Das 3-Zonen-Modell kann durchaus weiter fortentwickelt werden, wobei es egal ist, ob die Zone I, II oder III genannt wird. Entscheidend ist, daß ganze Wattstromgebiete besonders geschützte Areale werden.
- Die Vereinbarung mit den Seglern enthält nur solche Schutzbereiche, in denen ein Konflikt zwischen Segelsport und Naturschutz gegeben ist. Darüber hinaus gibt es jedoch weitere Schutzobjekte, wie z. B. Seegraswiesen oder das Benthos, für die ein besonderer Schutz ausgesprochen werden muß.
- Es ist nicht beabsichtigt, die Befahrensverordnung zu ändern und die gewerbliche Schifffahrt weiter einzuschränken.
- Die neu geplanten Kernzonen machen mehr als 50 % der alten Nationalparkfläche aus, wohingegen die Zone I-Flächen ca. 30 % umfaßten.
- Die Verträge mit der Muschelfischerei werden auch bei Erweiterung der Kernzonen eingehalten. Die Muschelfischerei wird auch über das Jahr 2006 (Auslauf der Verträge) Bestand haben. Zwischen den Kulturflächen und neuen Kernzonen gibt es kaum Überschneidungen. In der Frage des Saatmuschelfangs auch innerhalb der neuen Kernzonen wird es zu Einzelverhandlungen kommen müssen.
- Die Erweiterung der Kernzonen muß aus praktischen Erwägungen eine Anpassung der Befahrensverordnung auch für diese Gebiete nach sich ziehen.

### **Beschluß:**

**Das Kuratorium beschließt:**

1. **Das Kuratorium stimmt dem Neuzuschnitt und insbesondere der Ausweitung ganzer Wattstromgebiete als Kernzone z. Z. nicht zu.**

**Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 9-Neinstimmen**

2. **Das Kuratorium bittet das Nationalpark, entsprechend den Beschlüssen des Nationalparkkuratoriums Nordfriesland vom 02.07. und 10.09.1998 zu den Themen Verkehr, Schifffahrt, Tourismus und Fischerei mit den Nutzergruppen einvernehmlich jene für den Naturschutz wichtigen Gebiete mit jeglicher Stör- und Nutzungsfreiheit durch freiwillige Vereinbarung festzulegen.**

**Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen**

- 
- 10
3. Für eine nachhaltige Muschel-<sup>10</sup> fischerei fordert das Kuratorium den dauerhaften Bestandsschutz auf der Grundlage des Vertrages mit der Landesregierung über die Laufzeit des Vertrages hinaus.

**Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen**

Über einen vorgelegten Antrag, der vorsieht, die Grenze der Kernzone zwischen Amrum und Föhr so zu verschieben, daß der Wattwanderweg außerhalb der Kernzone bleibt, wird nicht entschieden, da der Beschluß des Kuratoriums an den bestehenden Kernzonen festhält.

#### **TOP 6:**

##### **Nationalparkgesetz**

- a) **Anmerkungen der Kommunen sowie der Interessen- und Behördenvertreter zu den Kurzfassungen ihrer Stellungnahmen**

Anmerkungen liegen nicht vor.

- b) **Beratung und Beschlußfassung über eine Stellungnahme**

In der Diskussion werden folgende Punkte angesprochen:

Das Leitbild wird unterschiedlich definiert; als abstraktes bzw. als konkret erreichbares Leitbild definiert.

##### **Beschluß:**

- **Die Errichtung des Nationalparks dient dem Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Seine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt ist zu erhalten und der möglichst ungestörte Ablauf der Naturvorgänge zu sichern (§ 2 Abs. 1 Nationalparkgesetz).**
- **Das Kuratorium stellt jedoch fest, daß dieses Leitbild durch die Vorrangstellung des Küstenschutzes und durch vielfach unverzichtbare Nutzungsansprüche nur in engen Grenzen und unter Beachtung der Nutzerinteressen realisiert werden kann. Es begrüßt, daß die Landesregierung dem im Grundsatzpapier Rechnung getragen hat und fordert die Beibehaltung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 des Nationalparkgesetzes sowie eine Überarbeitung des Leitbildes unter Beachtung der in § 2 Nationalparkgesetz festgelegten Grundsätze. Das Kuratorium bietet seine Mitarbeit bei der Überarbeitung des Leitbildes an.**
- **Das Kuratorium stellt fest, daß das Vorsorgeprinzip bereits im Nationalparkgesetz berücksichtigt wurde und eine Änderung des Nationalparkgesetzes aus diesem Grunde nicht erforderlich ist.**
- **Das Kuratorium stellt fest, daß die Umweltbeobachtung, die Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung zentrale Aufgaben des Nationalparkamtes sind. Es stellt weiter fest, daß Umweltbeobachtung national und international koordiniert sein muß. Das Kuratorium fordert, daß bei einer evtl. Änderung des Nationalparkgesetzes die Umweltbeobachtung, die Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung als Pflichtaufgaben festzulegen sind.**

**Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen**

**TOP 7:**  
**Verschiedenes**

**a) Gründung einer Nationalpark-Service-GmbH**

Der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder des Kuratoriums über ein Gespräch bei der Staatssekretärin, Frau Berg.

Die Gründung der GmbH sei für Anfang 1999 vorgesehen. Das Land werde für drei Jahre die Finanzierung auf der Basis des Status quo übernehmen. Für die Mitgesellschafter werde es keine Nachschußpflicht geben. Die Gremien des Kreises werden in Kürze über einen Beitritt in die zu gründende GmbH beschließen.

**b) Nationalparknachrichten**

Frau Petersen vermißt in den Nationalparknachrichten Aussagen über die Arbeit der Nationalparkkuratorien Dithmarschen und Nordfriesland.

Mit einem Dank an die Mitglieder und Gäste schließt der Vorsitzende um 14.53 Uhr die Sitzung des Nationalparkkuratoriums Nordfriesland.

---

Dr. Olaf Bastian  
Landrat und Vorsitzender

---

Rudolf-Eugen Kelch/Heinz Hansen  
Protokollführer